

Satzung des Ortsverband Giesing/Harlaching von BÜNDNIS90/Die GRÜNEN

Antragsteller*innen:

Satzungstext

1 Präambel

2 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verstehen sich als eine Partei, die für Ökologie, soziale
3 Gerechtigkeit, Basisdemokratie und Gewaltfreiheit eintritt. Der Ortsverband
4 Giesing/Harlaching vertritt die Partei auf kommunaler Ebene. Er gestaltet sich
5 als offenes Forum, in welchem politische Themen im Hinblick auf genannte
6 Prinzipien diskutiert werden, und tritt mit seinen Positionen an die
7 Öffentlichkeit.

8 § 1 Name und Sitz

9 Die Organisation ist Ortsverband des Kreisverbandes (KV) München-Stadt der
10 Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit der Kurzbezeichnung Grüne.
11 Der Verband führt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Ortsverband
12 Giesing/Harlaching und hat seinen Sitz in München.

13 § 2 Aufgaben

14 Die wichtigsten Aufgaben des OV Giesing/Harlaching sind:

- 15 • die Beobachtung und Diskussion des politischen Geschehens auf Stadtteilebene,
- 16 • die Beobachtung und Diskussion des politischen Geschehens auf Kreis-, Landes-,
17 Bundeseuropäischer und globaler Ebene,
- 18 • die Organisation von Informationsveranstaltungen,
- 19 • der Beschluss von Anträgen an übergeordnete Parteigremien,
- 20 • die Kooperation mit den Bezirksausschuss-Fraktionen,
- 21 • die Vertretung gemeinsamer Positionen nach außen in Veranstaltungen
22 verschiedener Art
- 23 • die Gewinnung und Betreuung von Mitgliedern,
- 24 • die Vorbereitung der Aufstellung der Kandidat*innen zu den Wahlen der
25 Bezirksausschüsse
26 17 und 18,
- 27 • die Unterstützung von Kandidat*innen bei Kommunal-, Bezirkstags-, Landtags-,
28 Bundestags- und Europawahlen.

29 § 3 Mitgliedschaft

30 Mitglied des OVs Giesing/Harlaching und damit auch des KVs München-Stadt sind
31 alle im
32 Einzugsbereich von Obergiesing-Fasangarten (Bezirk 17) sowie Untergiesing-
33 Harlaching (Bezirk 18) wohnenden Mitglieder der Grünen. Mitglieder der Grünen
34 mit abweichendem Wohnsitz können mit absoluter Mehrheit der
35 Mitgliederversammlung aufgenommen werden, wenn sie eine Mitgliedschaft im OV
36 Giesing/Harlaching wünschen.

37 § 4 Organe des Ortsverbandes

38 Die Organe des Ortsverbandes sind:

- 39 • Die Mitgliederversammlung (MV)
- 40 • Der Vorstand

41 § 5 Mitgliederversammlung

- 42 1. Die MV ist für alle Fragen das oberste beschlussfassende Organ des OV
43 Giesing/Harlaching.
- 44 2. Sie wählt jährlich den OV-Vorstand.
- 45 3. Die MV findet in regelmäßigen Abständen statt. Termin und Ort legt der
46 Vorstand fest. Einmal im Jahr findet die Jahreshauptversammlung statt, auf
47 welcher der Vorstand gewählt wird.
- 48 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag von mindestens
49 zehn Prozent der Mitglieder oder auf Beschluss des Ortsvorstands einzuberufen.
- 50 5. Für beide Veranstaltungen wird mit anstehender Tagesordnung mit
51 Zweiwochenfrist schriftlich oder per E-Mail eingeladen.
- 52 6. Die MV entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder,
53 soweit in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist. Rede- und Antragsrecht
54 haben Mitglieder und Anwesende, das Stimmrecht ist den Mitgliedern vorbehalten.
55 Die MVs des OV's Giesing/Harlaching sind grundsätzlich öffentlich. Auf Wunsch von
56 zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen
57 werden.
- 58 7. Die MV kann Anträge verabschieden.

59 § 6 Vorstand

- 60 1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen: zwei Sprecher*innen,
61 einem*einer Schatzmeister*in und mindestens zwei Beisitzer*innen. Die
62 Mitgliederversammlung kann beschließen, den Vorstand um bis zu drei weitere
63 Mitglieder zu erweitern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die
64 Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter mindestens eine*r der Sprecher*innen
65 sowie ein*e Beisitzer*in zum Zeitpunkt der Beschlussfassung anwesend ist. Er
66 fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Im Vorstand sollten Mitglieder aus den
67 Stadtbezirken 17 und 18 möglichst zu gleichen Teilen vertreten sein.
- 68 2. Der Vorstand vertritt den OV nach außen. Er führt dessen Geschäfte nach
69 Gesetz und Satzung und gemäß den Beschlüssen der MV.
- 70 3. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören:
- 71 • die juristische Vertretung des OV's,
 - 72 • die Führung der Kasse,
 - 73 • die Pressearbeit,
 - 74 • die Mitgliederbetreuung,
 - 75 • der Informationsaustausch mit anderen Parteigremien,
 - 76 • der Informationsaustausch mit den Fraktionen der Bezirksausschüsse 17 und 18,
 - 77 • die Protokollierung und Bereithaltung von Beschlüssen der MV.
- 78 4. Vor der Neuwahl eines Vorstands in einer Jahreshauptversammlung legt der
79 amtierende Vorstand einen Rechenschaftsbericht vor und beantragt seine
80 Entlastung. Der*die Schatzmeister*in legt einen Kassenbericht vor und beantragt
81 nach erfolgter Kassenprüfung gesondert seine*ihre Entlastung.
- 82 5. Die Wahl des neuen Vorstands ist geheim. Für die Wahlen gelten die
83 Richtlinien der Satzung des KV's München-Stadt.
- 84 6. Jede MV kann in einer eigens einberufenen außerordentlichen MV durch
85 absoluten Mehrheitsbeschluss Mitgliedern des Vorstands das Misstrauen
86 aussprechen, wenn sie gleichzeitig Nachfolger*innen wählt (konstruktives
87 Misstrauensvotum).
- 88 7. Der Vorstand tagt nach Bedarf. Jedes Mitglied des OV Giesing/Harlaching kann
89 sich an den Sitzungen beteiligen; Ort und Zeit der Sitzungen können beim
90 Vorstand erfragt werden.

91 § 7 Finanzen

92 1. Die Mitgliedsbeiträge werden vom KV München-Stadt eingezogen und nach
93 geltender Satzung des KVs München-Stadt anteilig an den OV Giesing/Harlaching
94 abgeführt. Der Anteilsschlüssel und die Höhe der Finanzmittel werden über die
95 Finanzordnung geregelt und im jeweiligen Haushaltsjahr von der Stadtversammlung
96 beschlossen.

97 2. Die MV kann einen Haushaltsplan aufstellen, an den der Vorstand gebunden ist.
98 Der Vorstand sorgt für größtmögliche finanzielle Transparenz. Ausgaben, die 400
99 € übersteigen, müssen von der MV genehmigt werden.

100 3. Einnahmen und Ausgaben werden von dem*der Schatzmeister*in des OV
101 Giesing/Harlaching verwaltet. Der*die Schatzmeister*in ist zeichnungsberechtigt
102 und legt zur Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht vor. Die
103 Rechnungsprüfung obliegt den Rechnungsprüfer*innen des KV München-Stadt.

104 § 8 Satzungsänderungen

105 Eine Satzungsänderung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden
106 Mitglieder beschlossen werden.

107 § 9 Auflösung

108 1. Die Auflösung des OVs kann nur eine außerordentliche MV mit einer Zwei-
109 Drittel-Mehrheit beantragen. Der Antrag ist der Gesamtheit der Mitglieder in
110 einer Urabstimmung vorzulegen. 2. Ist die Abhaltung einer Urabstimmung über die
111 Auflösung des Ortsverbandes beschlossen, so hat der OV vor dieser Urabstimmung
112 über die Verwendung des Vermögens des OVs im Falle seiner Auflösung zu
113 entscheiden.

114 § 10 Nicht geregelte Fragen

115 Für alle in dieser Satzung nicht geregelten Fragen gelten die
116 Satzungsbestimmungen des KVs München-Stadt. Sollten einzelne Bestimmungen
117 ungültig sein, so wird die gesamte Satzung hiervon nicht erfasst.

118 § 11 Inkrafttreten

119 Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die MV am 15. März 2004 und
120 in der Änderungsfassung vom:

- 121 • 21. Oktober 2010
- 122 • 15. September 2016
- 123 • 24. September 2020 (online, per Briefwahl bestätigt am 06.03.2021)
- 124 • 30. März 2023

125 in Kraft.